Meinung nur bekampft werden ; wenn entweder durch eine be- burfe nur aus hochft wichtigen Grunden von einem nur erft flimmte Strafe ein Bergeben als unerlaubt bezeichnet wird, und wenn die Aufhebung erft fo furglich erfolgt ift, bag baburch die Bolksmeinung noch nicht geanbert ift. Das find bie Grunde, warum ich geglaubt habe, diefe Sache ber verehrten Kammer anheim zu ftellen. Ich gebe zu, bag mein Borfchlag in vielen Sallen nicht gur Musfuhrung fommen werde, aber er bietet wenigstens ber bauslichen Bucht bie Hand.

Graf Sobenthal: Bei ber legtern Berlefung bes Un: trags Gr. Konigl. Hoheit hat es mir geschienen, als ob er mit dem Chebruch collidire, wenn nur auf Untrag der Meltern bes unverheiratheten Theiles eine Untersuchung fattfinden folle.

Referent Pring Johann: Allerdings, und zwar aus bem Grunde, weil die Meltern bes verehelichten Theils fein Intereffe babei haben.

Graf Sohenthal: Es wird baburch boch nicht ausgefprochen, bag bem beleidigten Gatten eine Rlage baburch entzogen werben folle?

Referent Pring Johann: Reineswegs.

Graf Sobenthal: Da es fich fo verhalt, wurde ich mich vollkommen mit bem Untrage einverstehen, weil ich zu Denjenigen gehort habe, die fich burchaus nicht mit der volligen Straflofigkeit biefes Bergehens einverstanden erklart haben.

D. Grogmann: Mit bem, mas der hochgestellte Berr Referent jest geaußert, bin ich in ber Sauptfache vollkommen einverstanden und murbe gern nicht auf bem von mir beantragten Strafmaß bestehen, wenn es ihm gefallen wollte, bie Untersuchung von Umtswegen zu aboptiren, benn ohne biefe wird ber 3weck nicht erreicht. Es find im Uebrigen mancherlei Einwendungen gemacht worden, die mir aber alle fein Gewicht zu haben scheinen. Es ift z. B. gefagt worben, es fei von ber Strafe bie Bermehrung bes Rindermords ju befurch= ten; allein diese Befürchtung kann fich nur geltend machen bei fehr entehrenden und harten Strafen; bei Befangnifftrafe ift in biefer Sinsicht gewiß Nichts zu beforgen, und überhaupt hat auf ben Kindermord nicht sowohl die obrigkeitliche Strafe | die Immoralitat. Borzuglich mache ich nochmals barauf aufeinen Ginfluß, als vielmehr bie offentliche Meinung, und diese wird durch fein Gefet jum Schweigen gebracht. Ferner ift erinnert worden, es lage feine Berletung vor, und barum fei eine Bestrafung nicht anwendbar. Erstlich behaupte ich, es liegt eine fehr große und vielfache Rechtsverletzung vor. Saben Meltern fein Recht, Bucht und Gehorfam von ihren Rindern zu fordern? Sind fie nicht berechtigt, die Pflichten des 4. Gebots von ihren Kindern zu fordern? Und liegt nicht eine freventliche Geringschätzung gegen bie Meltern in jeder un= sittlichen Sandlung biefer Urt vor, die von Rindern begangen wird? Denn man ftraft die Entfuhrung trot ber beiberfeiti= tigen Uebereinstimmung und noch andere Berbrechen, wie bom Hrn. v. Carlowit bereits angeführt worden ift. fobann vom Srn. Staatsminifter bemerkt worben ift, man

fürglich erlaffenen Gefete wieder abgeben, gebe ich im MIgemeinen gu, aber im vorliegenden Falle find Folgen eingetreten, welche bas Gegentheil beweisen. 3ch frage, fann ein Grund wichtiger fein, eine falfche Confequeng aufzugeben, als ber, bag bas Gefet mit ber offentlichen Meinung in Bi= berfpruch fieht, und namentlich über einen Gegenffand, melder bie hochsten Interessen ber Sittlichkeit betrifft. Rann man öffentliche Wergerniffe bestrafen und eins ber größten un= ter allen ungestraft laffen? Diefer Fall liegt bier vor. Run glaube ich, daß die Erfahrung nicht erft abzuwarten fein burfte, benn entweder jest ober nie wird man umfehren fon= Ich glaube, ber Staat ift es feiner fittlichen Burbe schuldig, feine Migbilligung burch die Strafe geltend zu ma= Den Zwed ber Berbefferung ber Sittlichkeit mochte ich allerdings ber Strafe nicht unterlegen. Die Strafe fann nur eine Sinderung der Unsittlichkeit bewirken, fie ift ein ne= gativ wirkenbes Mittel, ein positives nicht. Allein auch biefes negative Wirken hat fur ben Staat ein hohes Intereffe, benn fein moralisches Unsehen wird baburch aufrecht erhalten. Darum will ich auf bem beantragten Mage ber Strafe nicht bestehen und in dieser Hinsicht mich wohl auch mit bem Un= trage Gr. Ronigl. Sobeit einverstanden erklaren; aber von ber Untersuchung von Umtswegen konnte ich nicht abgeben, benn ohne diefe, glaube ich, ift die Magregel fo gut, wie feine.

Staatsminifter v. Ronnerig: Es hat ber hochgeftellte Berr Referent barauf aufmerkfam gemacht, man burfe bie Erfahrung nicht erst noch abwarten, bis fie wirklich nachthei= ligen Ginfluß außere, weil fonft bas Uebel arger murbe, und baffelbe ichon jebenfalls baburch eingetreten fei, bag in ber Meinung bes Bolks ber Glaube entstanden fei, als fei biefes Bergeben erlaubt. Meine Berren! Benn wir biefes gur Richtschnur fur bas Criminalgesetbuch machen wollen, fo weiß ich nicht, wohin wir kommen werben; bann mußten wir alle unmoralische Sandlungen in bas Gefegbuch faffen und verbieten, die ber Staat eben fo wenig gut beißen, aber auf bie er bennoch eine Strafe nicht fegen fann, und bloß um beshalb, bamit bas Bolk nicht glaube, ber Staat billige merkfam, bag burch ben Untrag Gr. Ronigl. Sobeit eigent= lich gar Nichts bewirkt werbe; es wird fast nie vorkommen; und wenn hier fteben foll, bag es nur auf ben Untrag ber Meltern geschehen foll, fo wird ber gange Gesichtspunct verruckt, und es wird bem Bolke gezeigt, bag nicht bie Unsittlich= feit felbft beftraft, fonbern nur beshalb bas Bergeben geahn= bet werbe, weil die Rechte ber Meltern verletzt werben. Wir haben noch keine Erfahrung, ob burch die Aufhebung ber Strafe bie Unfittlichkeit fich vermehrt habe, und beshalb burfte es zwedmäßig fein, wenn man noch ein Paar Jahre abwartet, um ju feben, ob bas frubere Gefet Rachtheile gebracht habe.

Domherr D. Gunther: Giner ber wichtigften Grunde, bie für bie Wiedereinführung ber Unzuchtsftrafen angeführt worden find, scheint mir ber ju fein, bag die Mufhebung jener